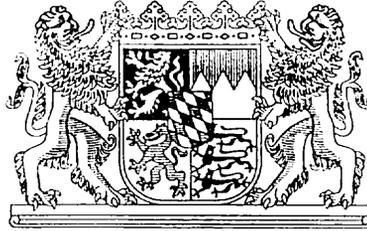


M 4 K 04.52039



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

**[REDACTED]**

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Angelika Lex,  
Landwehrstr. 55, 80336 München,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle München,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
dort. Az.: 5 119 531-438,

- Beklagte -

wegen

**Vollzugs des AsylVfG**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 4. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Decker,  
den Richter am Verwaltungsgericht Katzer,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Sinner,  
die ehrenamtliche Richterin Rehm,  
den ehrenamtlichen Richter Schrills,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2006

**am 30. Mai 2006**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. Oktober 2004 wird in Nr. 2 bis 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die am 1957 in Bagdad geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und christlich/chaldäischen Glaubens. Sie reiste am 31. August 2004 auf dem Landweg über einen unbekanntem Grenzübergang in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 7. September 2004 Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 8. September 2004 führte die Klägerin im Wesentlichen aus, sie sei chaldäischen Glaubens. Sie habe eine Geburtsurkunde der chaldäischen Kirche in Bagdad. Bis zum 8. August 2004 habe sie in Bagdad gelebt, im Stadtteil . Zwei Brüder von ihr lebten seit vier Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, zwei Brüder seien bei der Mutter in Bagdad. Am 15. Juli 2004 sei ihre eigene Schneiderei überfallen

und ausgeraubt worden. Gestohlen worden seien u.a. ein Radio, Nähmaschinen und Nähutensilien. Wer das Geschäft überfallen habe, wisse sie nicht. Das habe sie auch der Polizei gesagt. Sie habe die Polizei aber auch darauf hingewiesen, dass das Gebäude, in dem sich ihre Schneiderei befindet, von einem Wachmann bewacht werde. Sie habe daher angeregt, dass die Polizei den Wachmann befragen solle, ob dieser etwas beobachtet habe. Daraufhin habe die Polizei den Wachmann (, vom Stamm Allamien) mitgenommen und drei Tage verhört. Nach seiner Rückkehr habe er sie – die Klägerin – beleidigt. Auch habe er sie mit dem Tod bedroht, weil seine Ehre verletzt worden sei. Zwei Tage später habe sie dann Morddrohungen über das Mobiltelefon erhalten. Später sei ihr Haus beschossen worden. Über weitere zwei Wochen seien sie terrorisiert worden. Daraufhin sei sie geflohen. Bei einer Rückkehr habe sie Angst vor dem Islam.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Gegen den ihr ausweislich des Empfangsbekennnisses vom 3. November 2004 zugestellten Bescheid erhob die Klägerin über ihre Bevollmächtigte mit dem am 15. November 2004 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangenen Schriftsatz Klage. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin unterliege als Chaldäerin einer nichtstaatlichen Verfolgung. Eine inländische Fluchtalternative sei für sie nicht gegeben. Staatlicher Schutz bestehe für sie ebenfalls nicht.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

Der Bescheid des Bundesamtes vom 25. Oktober 2004 wird in Nr. 2 bis 4 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat zur Sache am 15. März 2005 mündlich verhandelt. Mit Beschluss vom 15. März 2005 hat es zu einzelnen Fragen, die die spezielle Situation der Christen im Irak betreffen, Beweis erhoben.

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2005 ist der Klägerin auf ihren Antrag hin Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München gewährt worden.

Nach Eingang der auf der Grundlage des Beweisbeschlusses vom 15. März 2005 eingegangenen Stellungnahmen hat das Gericht am 30. Mai 2006 erneut zur Sache mündlich verhandelt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten, insbesondere wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme, wird auf den Inhalt der Akten und auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides vom 25. Oktober 2004 sowie auf die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen vom 15. März 2005 und vom 30. Mai 2006 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist – soweit er noch angegriffen wird – rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Da vorliegend die letzte mündliche Verhandlung am 30. Mai 2006 durchgeführt worden ist, ist folglich die zum 1. Januar 2005 geänderte Rechtslage maßgeblich. Damit finden in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nicht mehr die – mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen - §§ 51, 53, 54 AuslG, sondern die – zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen - §§ 60, 60 a Abs. 1 AufenthG Anwendung.

- I. Die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Klägerin hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG v. 10.7.1989, NVwZ 1990, 151 f; BVerwG v. 29.11.1987, BVerwGE 55, 82 [83]; BVerwG v. 24.3.1998, Az.: 9 B 995/97 m.w.N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinnehmen haben (BVerfG v. 20.05.1992, NVwZ 1992, 1081; BVerwG v. 18.02.1986, BVerwGE 74, 41 [47], jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [334 f.]).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann - anders als im Rahmen von Art. 16a Abs. 1 GG, nach welchem grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird - gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht

in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalernative.

Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass der Klägerin aufgrund der derzeitigen Verhältnisse im Irak als Christin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 c AufenthG durch nichtstaatliche Akteure droht.

1. Aufgrund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel sowie aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme geht das Gericht in Bezug auf die Situation der Christen im Irak von Folgendem aus:

- a) Der Deutsche Caritas Verband konnte unter dem 14. Oktober 2005 keine konkreten Hintergrundinformationen zur Situation der Christen im Irak geben, sondern verwies insoweit auf entsprechende Stellungnahmen des UNHCR. Die von UNHCR getroffene Einschätzung (Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, aktualisierte Fassung, Oktober 2005) wird dabei vom Deutschen Caritas Verband geteilt.
- b) Das Auswärtige Amt teilt in seiner Stellungnahme ohne Datum (Eingang 22.11.2005) mit, dass eine besondere Gefährdung von Christen im Irak nicht bejaht werden könne. In der Vergangenheit seien vereinzelt Anschläge gegen christliche Kirchen verübt worden. Im Jahre 2005 seien keine gezielten Anschläge auf Christen registriert worden. In der Stellungnahme vom 4. April 2006 führt das Auswärtige Amt aus, dass sich an der Situation der Christen im Irak seit der Stellungnahme vom 17. Oktober 2005 keine Änderungen ergeben hätten. Neue Erkenntnisse lägen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

c) Der UNHCR führt in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2005 u.a. aus, eine Stabilisierung der Verhältnisse im Irak habe bisher nicht erreicht werden können. Weiter heißt es: „Das Erstarken gewaltbereiter extremistischer Kreise hat im Nachkriegsirak überdies zur Entstehung neuer Verfolgungsgründe geführt. Während sich die meisten gezielten Gewalttaten vor der Machtübergabe gegen Soldaten oder Staatsangehörige der Koalitionsmächte richteten, betreffen Anschläge, Ermordungen und andere gewalttätige Übergriffe nunmehr in zunehmenden Maße auch irakische Zivilisten, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten, Angehörige der irakischen Übergangsregierung und lokaler Behörden, Mitglieder politischer Parteien, Medienschaffende, Akademiker und Akademikerinnen, Mitglieder der früheren Baath-Partei, Angehörige des früheren Regimes, Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, religiöse Würdenträger und – insbesondere politisch aktive – Frauen... Weder den irakischen Sicherheitskräften, noch den zu ihrer Unterstützung anwesenden ausländischen Truppen ist es bislang gelungen, die mit der Auflösung der früheren irakischen Streit- und Polizeikräfte entstandenen schwerwiegenden Sicherheitsdefizite zu beseitigen und einen effektiven Schutz für Leib und Leben der irakischen Bevölkerung aufzubauen. Vor diesem Hintergrund hat sich in den vergangenen Monaten die allgemeine Sicherheitslage im Irak nicht verbessert, sondern in weiten Teilen des Landes – insbesondere im Süden und den zentralirakischen Provinzen – weiter zugespitzt... Der generelle Mangel an Sicherheit und Ordnung wird durch das Fehlen eines funktionsfähigen Justizsystem verschärft...“

Zur Situation der irakischen Christen im Allgemeinen heißt es dann: „Dem Papier (scil. Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, Stand Oktober 2005) können Sie entnehmen, dass sich die Situation für Angehörige religiöser Minderheiten seit dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes insgesamt verschlechtert hat, wobei Christen von dieser Entwicklung besonders stark betroffen sind. Unterschied-

lichen Quellen zufolge, gehören zwischen 8 und 12 % der irakischen Bevölkerung einer der christlichen Religionsgemeinschaften (vor allem Assyrer, Chaldäer, Armenier und Katholiken) an. Der überwiegende Teil der assyrischen Christen lebt in der Provinz Ninive, deren Hauptstadt Mosul zugleich die zweitgrößte irakische Stadt ist; größere assyrische Gemeinschaften gibt es aber auch in und um die Hauptstadt Bagdad. Die übrigen Christen stammen überwiegend aus den Gebieten um die südirakische Stadt Bazra. Mit lediglich 6 von 275 Sitzen (2 %) im irakischen Parlament haben Vertreter der christlichen Religionsgemeinschaften im Irak jedoch politisch kaum Gewicht... Die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig garantierten Rechte (scil. Art. 2 Abs. 2 der am 15.10.2005 angenommenen Verfassung garantiert prinzipiell die Freiheit der Religionsausübung) in Bezug auf die Religionsfreiheit ist jedoch aufgrund der oben dargestellten Defizite beim Aufbau staatlicher Strukturen und der fehlenden Schutzfähigkeit der irakischen Sicherheitsbehörden in der alltäglichen Praxis mit erheblichen Risiken behaftet. Viele irakische Christen befürchten gegenwärtig ... gezielte Verfolgung durch aufständische Gruppierungen wie Anzar Al-Sunna und islamistische Milizen, beispielsweise die Badr-Organisation oder die Mahdi-Armee, die in verschiedenen Städten und Orten im Irak die faktische Kontrolle über ganze Straßenzüge übernommen haben.... bei Anschlägen auf christliche Einrichtungen und Kirchen sind allein im Jahr 2004 mehr als 20 Personen getötet und einige Dutzend Menschen verletzt worden;..... Im Januar 2005 wurden der Führer der christdemokratischen Partei im Irak, Minas al-Yousifi, sowie der syrisch katholische Erzbischof von Mosul entführt. Im Februar 2005 wurde eine christliche Krankenschwester von ihren Entführern enthauptet; am 18. März 2005 vermeldete die im Nordirak operierende Gruppierung Anzar Al-Sunna auf ihrer Internetseite die Tötung eines christlichen Generals der irakischen Armee.... Die hohe Zahl von Übergriffen auf Angehörige und Einrichtungen der christlichen Religionsgemeinschaften hat dazu geführt, dass Christen im Irak ihre religiösen Riten und Gebräuche – wenn überhaupt – nur noch im

Verborgenen ausüben können; der Besuch von Gottesdiensten oder das gemeinsame religiöse Bekenntnis sind erheblich erschwert bzw. vielerorts gänzlich unmöglich. Vor diesem Hintergrund sind christliche Würdenträger und andere Personen, deren nicht-islamische Weltanschauung äußerlich erkennbar ist, im besonderen Maße gefährdet, Ziele von Anschlägen und Übergriffen zu werden.... Die gestiegene Zahl irakischer Christen, die nach dem Ende des Krieges im Irak Zuflucht im benachbarten Syrien gesucht haben, muss als ernstzunehmendes Indiz für eine weitere Zuspitzung der Situation der Christen gewertet werden. Mit einem Anteil von 36 % stellen Christen die größte Gruppe der zwischen Oktober 2003 und März 2005 von UNHCR Damaskus registrierten irakischen Flüchtlinge in Syrien dar.“

Zu den Motiven für die Übergriffe auf Christen führt UNHCR weiter aus: „Einerseits werden Christen im Irak insbesondere von konservativen islamischen Kreisen und Gegnern des Demokratisierungsprozesses häufig per se als Unterstützer und Kollaborateure der multinationalen Koalitionstruppen und der irakischen Übergangsregierung und damit als „Verräter“ des irakischen Volkes angesehen. .... Da Christen von der mehrheitlich muslimischen irakischen Bevölkerung als „Ungläubige“ betrachtet werden, tragen viele der Übergriffe andererseits aber auch unmittelbar religiöse Komponenten in sich. Dies gilt insbesondere dann, wenn Christen durch Gewaltakte für nicht konformes Verhalten – beispielsweise die Nichtbeachtung der von der muslimischen Mehrheit akzeptierten und geforderten Kleiderordnung, das Trinken oder Ausschütten von Alkohol, die Inanspruchnahme von Freizügigkeit durch Frauen etc. – abgestraft oder zur Einhaltung traditioneller Verhaltenskodizes ermahnt werden sollen. Daneben kann in Einzelfällen auch persönliche Feindschaft oder Missgunst zu gewalttätigen Übergriffen gegen Angehörige der christlichen Religionsgemeinschaften führen.... Wenngleich das Christentum als sogenannte Buchreligion formell unter der Obhut der islamischen Religionsgemeinschaft steht, ist insgesamt zu berücksichtigen, dass Angehörige nicht-muslimischer Glaubensgemeinschaften in der einfa-

chen, mehrheitlich muslimischen Bevölkerung im Irak häufig als nicht besonders schutzwürdig gelten.“

Zur Situation weiblicher Angehöriger religiöser Minderheiten im Irak führt UNHCR aus: „Die mit dem Sturz der ehemaligen Regierung eingeleiteten politischen und rechtlichen Veränderungen im Irak haben bislang nicht zu nennenswerten Verbesserungen im Alltagsleben der irakischen Frauen geführt... haben sich die Lebensbedingungen für irakische Frauen nach dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes unter verschiedenen Aspekten sogar verschlechtert... Überdies können Frauen vielerorts ihre Häuser nicht mehr ohne männliche Begleitung verlassen... Überdies wird seit dem Ende des Krieges im Irak immer wieder von einer gestiegenen Zahl von – teils auf offener Straße – verübten Vergewaltigungen und Entführungen irakischer Frauen berichtet, wobei die Täter angesichts der Ineffektivität der irakischen Sicherheitskräfte und der Justiz häufig straffrei ausgehen. Ebenso werden im Irak trotz gesetzlicher Verbote immer noch Ehrenmorde verübt; insbesondere aus dem Nordirak wird von Genitalverstümmelungen berichtet... Vor diesem Hintergrund müssen Frauen, die einer religiösen Minderheit angehören und die ihren Glauben wahrnehmbar praktizieren, als im besonderen Maße gefährdet angesehen werden.“

Im Hinblick auf regionale Unterschiede im Bezug auf die Behandlung von Christen und Möglichkeiten einer internen Schutzalternative heißt es bei UNHCR schließlich: „Besonders starke Abneigung wird den Christen in Folge der verstärkten Hinwendung zu streng islamischen Glaubensgrundsätzen und Traditionen im Süden des Landes sowie im gesamten sunnitischen Dreieck entgegengebracht... In den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen (Arbil, Dohuk und Sulaimaniya) ist das Verhältnis zwischen Kurden und Christen hingegen insgesamt von mehr gegenseitiger Toleranz geprägt, so dass Christen in den kurdisch kontrollierten Gebieten im Nordirak

im Allgemeinen einen geringeren Anpassungs- und Verfolgungsdruck unterliegen.... Die Anwendung dieser Voraussetzungen (scil. der Richtlinien des UNHCR zu internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternativen) auf die drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak führt nach Ansicht von UNHCR zu dem Ergebnis, dass in diesen Gebieten nur für einige wenige, ausgewählte Personen eine interne Schutz- oder Neuansiedlungsalternative besteht. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen für irakische Staatsangehörige aus anderen Teilen des Iraks nicht uneingeschränkt zugänglich sind.... Darüber hinaus erhalten Personen, die der Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden unter der Herrschaft Saddam Husseins oder terroristischer Aktivitäten verdächtigt werden, keine Genehmigung zur Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete.... Eine Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete jenseits der offiziellen Kontrollpunkte ist aufgrund der Verminung des gesamten Grenzstreifens zwischen den kurdisch kontrollierten Gebieten und dem Zentralirak nicht möglich.“

Dem Schreiben vom 12. Dezember 2005 war beigefügt „UNHCR – Position zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge – September 2005 –“, „UNHCR – Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention“, „aktualisierte Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak (November 2005)“ sowie „Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (aktualisierte Fassung, Oktober 2005)“.

Mit Schreiben vom 3. April 2006 ergänzte UNHCR seine Stellungnahme vom 12. Dezember 2005 dahingehend, dass die UNHCR vorliegenden aktuellen Informationen zur Situation von Christen im Irak die Ausführungen dieser Stellungnahme nur bestätigten. Berichten zufolge hätten sich am 29. Januar 2006 nahezu zeitgleich Anschläge auf zwei katholische Kirchen und auf die

vatikanische Botschaft in Bagdad sowie zwei weitere christliche Kirchen in der im Norden des Landes gelegenen Stadt Kirkuk ereignet. Bei den Anschlägen seien mindestens 16 Personen getötet und mehr als 20 Menschen verletzt worden. Seit dem Zusammenbruch des ehemaligen irakischen Baath-Regimes im März 2003 sei die Zahl der im Irak lebenden Christen drastisch zurückgegangen. Während Schätzungen zufolge der Anteil der Christen an der irakischen Bevölkerung in den 90iger-Jahren noch zwischen 8 und 12 % betragen habe, gehörten nach einer im Jahre 2005 durchgeführten Volkszählung nur ca. 800.000 Personen (= etwa 3 % der irakischen Bevölkerung) einer der christlichen Glaubensgemeinschaften an. Die Furcht vor weiteren Anschlägen und Übergriffen habe nun erneut viele irakische Christen veranlasst, Vorbereitungen zum Verlassen des Landes zu treffen. Angesichts der nach wie vor landesweit fragilen Sicherheitslage und den Verzögerungen bei der Regierungsbildung und damit beim Aufbau verlässlicher, schutzfähiger staatlicher Strukturen im Irak sei in absehbarer Zeit bedauerlicher Weise auch keine durchgreifende Verbesserung der Situation religiöser Minderheiten zu erwarten.

- d) Das Europäische Zentrum für kurdische Studien, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdiologie e.V., nahm unter dem 24. April 2006 zum Beweisthema Stellung. Dabei kommt das Europäische Zentrum für kurdische Studien zunächst zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Christen im Irak wohl weit weniger hoch sei, als dies allgemein angenommen werde. Es könne davon ausgegangen werden, dass definitiv nicht mehr als 350.000 Christen im Gesamtirak lebten. Weiter heißt es dann: „Grundsätzlich spielt es hinsichtlich der Verfolgungsgefahr keine nennenswerte Rolle, zu welcher konfessionellen Gruppe von Christen eine Person gehört.... Seit 2004 ist es zu einer Vielzahl von Übergriffen und Drohungen gegenüber bzw. Morden an Christen gekommen, insbesondere in den Großräumen Mosul und Bagdad ist die Situation nur als extrem angespannt zu bezeichnen. Grundsätzlich ist dabei zwi-

schen vier unterschiedlichen Kategorien von Angriffen zu unterscheiden – die freilich nicht immer streng zu trennen sind: a) Übergriffe durch nichtstaatliche, islamisch–fundamentalistische Gruppen und Einzeltäter, b) Übergriffe durch Kriminelle, c) Übergriffe/Diskriminierung durch staatliche Akteure (im kurdischen Norden etwa Peshmerga-Einheiten) und d) Diskriminierung von Seiten „einfacher“ Kurden, motiviert durch das Überlegenheitsgefühl von Anhängern der Mehrheitsreligion gegenüber Gläubigen einer religiösen Minderheit. Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die Beispiele der ersten drei Kategorien – wobei unserer Einschätzung nach die Mehrheit der Vorfälle der Kategorie a) zuzuordnen ist.“

Es folgt eine Darstellung von Morden und Anschlägen gegen Christen bzw. christliche Einrichtungen.

Weiter heißt es dann: „Hinzu kommen alle Arten von Drohungen, Einschüchterungen und Beleidigungen: So werden christliche, nicht verschleierte Frauen und Mädchen in Bagdad und Mosul immer wieder auf offener Straße bedroht, beleidigt und teilweise tödlich angegriffen.... Ein aus Bagdad stammender Pater erklärte im Oktober 2005 gegenüber einem unserer Informanten, dass der Druck, sich islamisch zu kleiden, in den vergangenen Monaten erheblich zugenommen habe.... In den christlichen Wohnvierteln Mosuls finden sich immer wieder Graffiti, die Christen unter Androhung von Gewalt auffordern, zum Islam überzutreten, Plakate erklären die christliche Bevölkerung für vogelfrei. Derartige Aktionen richten sich in besonderer Weise gegen Christen (Yeziden, Mandäer), als diese Gruppen gezwungen werden, sich religiösen Regeln zu unterwerfen, die nicht die ihren sind, d.h. ihre (negative) Religionsfreiheit wird erheblich eingeschränkt. Davon abgesehen richten sich Drohungen wie diese aber selbstverständlich auch gegen nicht-praktizierende Muslime bzw. gegen Muslime, die selbst entscheiden wollen, an welche religiöse Gebote sie glauben bzw. welche sie befolgen wollen.... Gedroht wird mit Anschlägen auf Kirchen, Privathäuser und andere Orte, an denen sich Christen versammeln. Neben kollektiven Drohungen durch Plaka-

te, Flugblätter etc. kommt es immer wieder zu Drohungen und teils tätlichen Einschüchterungen konkreter Einzelpersonen – auf die Situation verschleierter Frauen wurde bereits weiter oben eingegangen. Ein ganz anderer Fall wurde von unserer Mitarbeiterin Irene Dulz recherchiert: Ein ca. 50-jähriger Christ, der in der Verwaltung Mosuls in hoher Position tätig war, entschloss sich zur Flucht, nachdem er im Oktober 2004 die E-Mail einer islamistischen Gruppe erhalten hat – zu diesem Zeitpunkt hielt er sich beruflich in Singapur auf. In der E-Mail wurde ihm angedroht, dass ihm die Kehle durchgeschnitten würde, falls er Mosul nicht sofort verliesse. Weiter hieß es, „Christen dürfen keine führenden Positionen inne haben“. Seine Familie (Ehefrau und 5 Kinder) flohen unmittelbar nach Erhalt der Drohung nach Ain Sifni, er selbst folgte ihnen von Singapur aus direkt dorthin, ohne zuvor nach Mosul zurückzukehren. Seine Stelle in der Verwaltung hat seither sein (muslimischer) Stellvertreter inne. Der Gesprächspartner berichtete, dass Minister, befassende Behörden und Gerichte nichts für ihn und andere Christen in ähnlichen Situationen tun könnten. Er habe bereits mit diversen Stellen Kontakt aufgenommen, jedoch ohne Erfolg. Alle befürchteten, selbst angegriffen zu werden, wenn sie Partei für ihn oder andere Christen ergriffen. Der geschilderte Fall steht exemplarisch für viele.... Ein weiteres Problem, von dem überproportional Christen (und Mandäer) betroffen zu sein scheinen, ist das von Entführungen.... Da gerade Christen und Mandäer häufig nicht über einen einflussreichen Stamm im Hintergrund verfügen, sind sie wehrloser als viele Muslime und auch deshalb beliebte Opfer von Entführungen. Den Angaben christlicher Institutionen zufolge sind 90 % aller Personen, die im Irak entführt werden, christlichen Glaubens. Im November 2004 schätzte der Leiter einer christlichen irakischen Gemeinschaft, dass von 200 Christen, deren Entführung bekannt wurde, etwa 60 ermordet wurden. Zudem sind Entführungen christlicher Würdenträger bekannt: So wurde beispielsweise am 17. Januar 2005 ein Erzbischof der syrisch-katholischen Kirche in Mosul entführt. Generell muss davon ausgegangen werden, dass christliche Würdenträger in be-

sonderer Weise gefährdet sind, Opfer von Anschlägen oder Drohungen zu werden.... Eine weitere Art des Terrors, die bislang vor allem aus Mosul berichtet wird, sind Hauskontrollen islamistischer Gruppen.... Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für alle Christen, die insbesondere im Großraum Mosul, aber auch im Großraum Bagdad leben, arbeiten oder sich dort aus anderen Gründen aufhalten müssen, eine erhöhte Gefahr besteht, an Leib und Leben verletzt zu werden, sobald sie als Christen erkannt werden. Die Gefahr besteht in besonderer Weise, wenn sie den folgenden Kategorien zugeordnet sind:

- „christliche bzw. assyro-chaldäische Intellektuelle, die allein durch ihren öffentlich sichtbaren Erfolg/Einfluss bestimmte islamistische Kreise provozieren (d.h. Hochschullehrer, Journalisten, Ärzte, Politiker);
- Christliche Würdenträger sowie Funktionäre assyrischer/chaldäischer Parteien;
- Christen, die regelmäßig den Gottesdienst besuchen oder sonstige assyro-chaldäische bzw. christliche Einrichtungen;
- Christen, die im Alkoholgeschäft, im Gaststätten- und Hotelgewerbe oder in der Vergnügungsindustrie tätig sind, also in Branchen, die typische Nischen der christlichen Bevölkerung darstellen;
- Christinnen, die in Schönheits- oder Friseursalons arbeiten – auch dies ist eine ökonomische Nische der Christen;
- Christen, die in Berufen arbeiten, die sie in häufigen Kontakt mit der muslimischen Bevölkerung bringt (Polizisten, Taxifahrer) und für die sich daher ein erhöhtes Risiko ergibt, als Christen erkannt zu werden bzw. mit Islamisten in Kontakt zu kommen;
- Christinnen, die unverschleiert in die Öffentlichkeit gehen, insbesondere in überwiegend muslimischen Vierteln.“

Die Frage, ob es regionale Unterschiede hinsichtlich der beschriebenen Übergriffe bzw. ob es Regionen gibt, wo Christen unbehelligt leben können, wird vom Europäischen Zentrum für kurdische Studien eindeutig bejaht. Die

Situation in den Großräumen Bagdad und Mosul sowie im sunnitischen Dreieck Tikrit-Ramadi-Falludja sei als extrem gefährlich für Christen einzuschätzen. Bezüglich letzterer liege der Unterschied zu Bagdad und Mosul lediglich darin, dass dort wesentlich weniger Christen lebten. Die Situation im Südirak sei ebenfalls prekär – die Mehrheit der Christen habe diese Region inzwischen Richtung Norden verlassen, Bazra etwa soll so gut wie „christenfrei“ sein. Deutlich besser sei die Situation in den kurdisch verwalteten Gebieten (Dohuk, Arbil, Sulaimaniya). In diesen Gebieten gebe es, abgesehen von einigen wenigen Überfällen auf christliche Alkoholläden und Friseursalons im Gebiet der KDP, weder Angriffe islamistischer Fundamentalisten, noch Übergriffe Krimineller (Entführungen etc.) gegenüber Christen. Die christliche Bevölkerung in den kurdisch verwalteten Gebieten verfüge sowohl über religiöse als auch kulturelle Rechte. Darüber hinaus sei die kurdische Regionalverwaltung bemüht, christliche Flüchtlinge aus dem Zentralirak in den kurdisch verwalteten Gebieten sowie – wenn auch aufgrund der angespannten Sicherheitslage in geringerem Umfang – der Mosulebene anzusiedeln. Den Christen würden auch finanzielle Hilfen gewährt. Rückkehrer aus dem Ausland hätten aber nach Informationen des Europäischen Zentrums für kurdische Studien keinen Anspruch auf die genannten Zahlungen.

Auf die Frage, ob der irakische Staat tatsächlich Schutz gegen Verfolgung gewähre, führt das Europäische Zentrum für kurdische Studien aus: „Nein, staatlicher Schutz ist im Wesentlichen nicht gewährleistet. Die örtlichen Sicherheits- und Ordnungskräfte sind nur eingeschränkt willens, Christen vor Repressalien zu schützen. Gerade in Gebieten, in denen schiitische bzw. sunnitische Radikale stark sind (schiitischer Süden, sunnitisches Dreieck, bestimmte Stadtteile Bagdads, Mosul), d.h., wo Christen besonders durch Übergriffe gefährdet sind, sind die Polizeikräfte entweder machtlos gegenüber den bewaffneten Verbänden dieser Gruppierungen, oder aber sie arbeiten mit diesen zusammen. In diesen Gebieten muss davon ausgegangen

werden, dass nennenswerte Teile von Polizei (und Verwaltung) mit islamistischen Kreisen zusammenarbeiten, die Diskriminierungen, denen Christen ausgesetzt sind, erfolgen mithin zumindest partiell von staatlicher Seite.... In den kurdisch verwalteten Provinzen arbeitet die Polizei zwar grundsätzlich sehr viel effektiver als im Rest des Iraks, tatsächlich durch Islamisten gefährdeten Personen kann sie jedoch auch dort keinen Schutz bieten.“

- e) Das Deutsche Orient-Institut verweist in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2006 zunächst auf seine Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an das Verwaltungsgericht Köln. Darin ist u.a. ausgeführt, dass allein in den Monaten von Mitte August bis Mitte Oktober 2004 – also nach den koordinierten Anschlägen auf verschiedene Kirchen – zwischen 40.000 und 60.000 Christen entweder nach Jordanien und Syrien oder in die Dörfer und Städte im Nordirak geflüchtet seien. Weiter heißt es in der Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an das Verwaltungsgericht Köln, die in der Stellungnahme vom 3. Mai 2006 auszugsweise wiedergegeben wird: „Das größte Risiko für alle Menschen im Irak ist die äußerst problematische Sicherheitslage.... Es sind jedoch ebenso und vor allem alle irakischen Personen in Gefahr, aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Haltung gegenüber der neuen Übergangsregierung zur Zielscheibe von Angriffen zu werden. Dazu zählen sehr häufig Polizisten oder potenzielle Polizeianwärter, aber auch Journalisten, medizinisches Personal, Ärzte, Intellektuelle, Übersetzer, Bauunternehmer, Ingenieure sowie Personen mit fehlender oder einfacher Ausbildung, wie etwa Reinigungskräfte oder anderes Servicepersonal. Es reicht, sich der Unterstützung der irakischen Übergangsregierung verdächtig zu machen.... Unter dem laizistischen Baath-Regime genossen die Christen weitgehend Freiheit in ihrem Ritus.... Seit dem Sturz des Saddam-Regimes hat sich die gesellschaftliche Situation der Christen im Irak stark verschlechtert. Die erodierende Sicherheitslage im Irak trifft die Christen im Besonderen. Christen sind direkte Zielscheibe von Anschlägen geworden, die häufig und an der Tagesordnung

sind. Diese Einschätzung der Lage geht auf eine Vielzahl von Quellen zurück, die in ihrer Aussage diesbezüglich eindeutig sind. Die Angriffe auf Christen gehen in der Berichterstattung über die ansonsten instabile Lage im Irak in den westlichen Medien jedoch meist unter.... Im Westen horchte man auf, als die Medien im August 2004 über gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad (4 Kirchen) und Mosul (2 Kirchen) berichteten. Dabei starben mindestens 10 (18) Menschen und über 50 wurden verletzt. Da diese Anschläge von vielen als Beginn einer gezielten Christenverfolgung, wie sie es unter Saddam so nicht gab, gesehen wurden, lösten die Anschläge eine Fluchtwelle aus.... Mitte Oktober 2004 gab es einen zweiten großen Anschlag gegen 6 Kirchen in Bagdad.... Es liegen konkrete Angaben darüber vor, dass Geistliche der chaldäischen Kirche immer wieder bedroht werden. Wie oben dargestellt, sind die Chaldäer die größte Gruppe der Christen. Wir gehen davon aus, dass ähnliche Vorfälle auch die anderen Kirchen treffen. In einem Fall wurden die Mordandrohungen so konkret, dass der zuständige Bischof den Priester in eine andere Stadt versetzen musste.... Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielschichtig. Zum einen gibt es auch im Irak, nicht anders als in der gesamten Region, eine Erstarkung des politischen Islams, deren Fanal die Errichtung der islamischen Republik Iran im Jahre 1979 war.“ Es folgen Ausführungen zur Radikalisierung des Islam im Irak sowie zur Herausarbeitung eines Bildes der Christen als „Ungläubige“.

Weiter heißt es dann: „Es ist deshalb leicht, die irakischen Christen wegen ihrer Religionszugehörigkeit als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ zu denunzieren, und diese Toll dreistigkeit wird nicht nur explizit vorgetragen, sondern entspricht auch einer äußerst weit verbreiteten Stimmung des Hasses auf die westliche ökonomische sowie politische Dominanz, die kaum zu überschätzen ist. Vor allem Jugendliche ohne Aussicht auf gesellschaftlichen Aufstieg sind auch im Irak leichte Opfer islamistischer Missionierung.... Im Ergebnis lässt sich sagen, dass der Islamismus sich ganz allgemein gegen

den Westen wendet und die irakischen Christen als Teil des Westens, als ihre fünfte Kolonne angesehen werden. Die Lage kann als gegenwärtig als für Christen durchaus sehr heikel angesehen werden. Die Verfolgungsfurcht ist real.“

Auf die Frage nach regionalen Unterschieden in der Situation der Christen führt das Deutsche Orient-Institut aus: „Der ganz überwiegende Anteil der Christen im Irak lebt in den beiden Städten Mosul im Norden des Landes und in Bagdad, wobei sich die Christen immer mehr auf Bagdad konzentrieren. Dort wohnen mittlerweile auch die meisten Christen. Kleinere Gemeinden finden sich noch in Kirkuk und Bazra.... In der kurdischen Autonomiezone im Norden gibt es nach älteren Schätzungen ca. 30.000 bis 40.000 assyrische und chaldäische Christen. Sie haben dort aber ihre einstige Bedeutung eingebüßt.... Die Lage unterscheidet sich nicht „spezifisch-christlich“ je nach den Lebensorten der im Irak ansässigen Christen. Diese tragen vielmehr das allgemeine „Sicherheitsrisiko“, d.h. ihre Gefährdung als Christen richtet sich nach der regionalen Sicherheitslage und die ist in Bagdad und in Mosul heikel, da beide Städte vorrangige Betätigungsfelder irakischer Terroristen sind, Bagdad, weil es die Hauptstadt ist und dort besonders die Regierungsautorität und die dort massierten ausländischen Truppen angegriffen werden sollen, Mosul, weil dies seit je eine sehr arabisch nationalistische Stadt ist, die allerdings auch starke Minderheitsgruppen beherbergt. In Bazra ist die Lage ebenfalls als schwierig zu bezeichnen,... Im Norden Iraks, in den von den Kurden beherrschten Gebieten, ist es vergleichsweise sehr ruhig. Anschläge sind nur vereinzelt vorgekommen.... Dort lassen sich demnach nach unseren Informationen auch keine gegen Christen gerichteten Anschläge belegen....“.

Weiter heißt es dann: „Die staatlich–administrativen Einrichtungen sind nicht in der Lage die Bevölkerung effektiv zu schützen. Diese prinzipiell unsichere Lage betrifft vor allem, aber nicht nur den sogenannten Zentralirak, dort ins-

besondere das „sunnitische Dreieck“, zu dem freilich Bagdad gehört, sondern auch den Norden (auch wenn dort derzeit noch eine stabilere Infrastruktur besteht) und den Süden.... Auch wenn die Koalitionsstreitkräfte (und andere Staaten) enorme Anstrengungen unternommen haben, die irakischen Polizeikräfte neu zu strukturieren und aufzubauen, so haben die ständigen gewalttätigen Zwischenfälle dazu geführt, dass die Zivilbevölkerung der Polizei nicht zutraut, für Recht und Ordnung zu sorgen. Sie ist dazu auch objektiv nicht in der Lage. Das führt im ganzen Land dazu, dass Straftaten und sonstige Zwischenfälle den Polizeidienststellen gar nicht gemeldet werden. Terroristen, Gewalttäter und sonstige Kriminelle können gegenwärtig ihre Taten verüben, ohne mit einer Strafverfolgung rechnen zu müssen. Aus diesem Grund verlassen sich immer mehr Iraker eher auf Selbstjustiz und die Macht von Clan- und Stammesstrukturen, um sich vor Angriffen zu schützen. Es ist aber in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Christen im Orient generell nicht annähernd in dem Maße wie Muslime auf Stammesstrukturen zurückgreifen können. Ihre gesellschaftlichen Verbindungen laufen eher über die Kirchen. Ein in diesem Zusammenhang äußerst ernstzunehmendes Problem ist die Unterwanderung der staatlichen Polizeiorgane durch Islamisten und Baath-Anhänger, die eine unheilige Allianz einzugehen scheinen.... Im Ergebnis lässt sich sagen, dass die staatlichen Akteure das Geschehen im Irak gegenwärtig nicht in der Hand haben, sondern nur „Mitspieler“ sind, dass die Fähigkeit zur Schutzgewährung für – allerdings – bedrängte Christen faktisch nicht vorhanden ist.“

Zur Frage einer inländischen Fluchtalternative führt das Deutsche Orient-Institut aus: „Wir verneinen die Frage, d.h., wir gehen nicht davon aus, dass Christen tatsächlich–praktisch eine inländische Fluchtalternative haben. Soweit Christen aus Mosul nach Bagdad ziehen, ändert dies ihre Lage nicht, in nicht christliche Städte und Gegenden – also ohne sozialgesellschaftlichen Anknüpfungspunkt – können Christen im Irak nicht einfach verziehen. Das ist

faktisch unmöglich. Sie werden dort nicht akzeptiert, diese „Möglichkeit“ ist rein theoretisch.“

Des weiteren heißt es in der Stellungnahme vom 3. Mai 2006, dass sich an der Situation, wie sie in der Stellungnahme vom 14. Februar 2005 geschildert worden sei, im Ergebnis nichts geändert habe. Sie sei weder besser, noch schlechter geworden. Es habe vor kurzem, Ende Januar 2006, wiederum, augenscheinlich synchronisierte, Anschläge auf mehrere christliche Kirchen in Bagdad und in Kirkuk gegeben. Diese seien einer größeren Weltöffentlichkeit deshalb nicht weiter „aufgefallen“, weil es hier „nur“ einen Toten gegeben habe, im Übrigen sei relativ geringer Sachschaden entstanden. Unvermindert angehalten habe augenscheinlich auch der christliche Exodus aus dem Irak. Nach wie vor gebe es aber keinerlei Belege und keinerlei Anhaltspunkte für die Vermutung dafür, dass der irakische Staat in irgendeiner Weise sich „antichristlich“ oder gegen die Christen als Gruppe auftretend profilieren. Die gewalttätigen Akteure seien vielmehr nach wie vor außerstaatlich. Zu befürchten hätten die Christen nach wie vor (alles) auf der individuell-konkreten Ebene durch Islamisten oder durch die sonst im Irak äußerst häufig gewordenen Gewaltverbrecher.

Weiter heißt es dann: „Wo die Situation ruhig ist und wo es auch vorwärts geht, sind die irakischen Kurdengebiete, allerdings ist es naturgemäß aus unserer Sicht wenig überzeugend, die weit überwiegende irakische Bevölkerung, die nicht in den Kurdengebieten lebt, auf die Kurdengebiete als inländische Fluchtalternative zu verweisen, das würde nämlich dann – wenn man es einmal gedanklich probierhalber zu Ende denkt – zu einer umgekehrten Situation führen, eine solche Annahme der inländischen Fluchtalternative scheint uns wenig realistisch zu sein. Eine Fluchtalternative in diese Gebiete hat tatsächlich nur, wer aufgrund familiärer Kontakte über konkret-persönlich-individuelle soziale Anknüpfungspunkte verfügt, und das dürfte bei den durchaus meisten Personen nicht der Fall sein.... Die westlich-europäische

Vorstellung eines freien und ungehinderten Wohnsitzwechsels innerhalb der eigenen Landesgrenzen wird den dortigen Realitäten einfach nicht gerecht, das geht so einfach nicht, und es geht auch nicht dort, wo andere Christen leben, außer es gibt bestimmte Anknüpfungspunkte, die dann dort fruchtbar gemacht werden können.... Der Staat kann also die Christen nicht schützen, er greift sie zwar auch nicht an und agiert auch politisch nicht gegen sie, ist aber nicht in der Lage, etwas zur Bekämpfung und zur Minimierung der praktisch-alltäglichen Gefahr durch Verbrechen und durch Übergriffe zu tun.“

2. Damit ergibt sich für die Situation der Christen, auch unter Berücksichtigung der im Übrigen ins Verfahren eingeführten, vorstehend aber nicht wiedergegebenen Erkenntnismittel, folgendes:

a) Der Klägerin drohen zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgungsmaßnahmen im Irak wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Christen.

Richtet sich eine politische Verfolgung gegen eine Gruppe von Menschen, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa Rasse oder Religion verbunden sind, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Verfolgung auf jeden Angehörigen der Gruppe zielt. Eigene Verfolgung eines jeden Gruppenangehörigen dieser Gruppe ohne Rücksicht auf konkrete die Person betreffende Verfolgungsmaßnahmen liegt dann vor, wenn die gegen die Gruppenmitglieder gerichteten Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die latente oder potentielle Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Entscheidend ist dabei, dass die Verfolgungsmaßnahmen nach ihrer Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut sind, dass bei objektiver Betrachtung für jedes

Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (vgl. BVerwG v. 17.3.1998, Az.: 9 B 264/98; BVerwG v. 5.6.1998, Az.: 9 B 469/98). Die akute Gefahr einer Verfolgung auch des einzelnen ist dabei um so größer, je weniger die Maßnahmen des Verfolgers an ein bestimmtes individuelles Verhalten der Gruppenangehörigen oder einen besonderen Anlass anknüpfen. Die bloße Dauer einer Praxis, "häufig" oder "in vielen Fällen" gegen Gruppenangehörige vorzugehen, diese aber nicht mit derart zahlreichen und enggestreut fallenden Schlägen zu verfolgen, dass jeder jederzeit gewärtig sein muss, Opfer zu werden, rechtfertigt daher nicht die Annahme einer Gruppenverfolgung (so ausdrücklich BVerwG v. 17.3.1998, Az.: 9 B 264/98; BVerwG v. 5.6.1998, Az.: 9 B 469/98).

Die historische und zeitgeschichtliche Erfahrung lehrt, dass für den einzelnen die Gefahr, selbst verfolgt zu werden, umso größer und - hinsichtlich ihrer Aktualität - umso unkalkulierbarer ist, je weniger sie von individuellen Umständen abhängt oder geprägt ist und je mehr sie unter Absehung hiervon überwiegend oder ausschließlich an kollektive, dem Einzelnen unverfügbare Merkmale anknüpft (so BVerfG v. 13.1.1991, BVerfGE 83, 216).

Bei einer Gruppenverfolgung besteht ein Nachfluchtgrund. Es besteht dann die Regelvermutung, dass jeder Angehörige der Gruppe als von deren Verfolgungsschicksal in seiner Person unmittelbar mitbetroffen anzusehen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der einzelne Angehörige von der Gruppenverfolgung ausgenommen ist, die Regelvermutung widerlegen (vgl. BVerfG v. 13.1.1991, BVerfGE 83, 216 [231 f.]; BVerfG v. 2.2.1996 Az.: 2 BVR 1576/94).

Das Gericht kann im vorliegenden Fall die zur Annahme einer aktuellen Gefahr für alle Angehörigen der christlichen Glaubensrichtung notwendige Verfolgungsdichte unter Zugrundelegung der maßgeblichen und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel mit der hierfür erforderlichen Sicherheit jedenfalls insoweit feststellen, als es sich um Personen christlichen Glaubens

handelt, die nicht aus den kurdisch kontrollierten Teilen des Nordiraks stammen. Hinreichende Anhaltspunkte für ein Verfolgungsprogramm durch Akteure i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, das auf die gewaltsame Vertreibung oder Vernichtung dieser Gruppe der Christen gerichtet ist, liegen vor (vgl. auch allgemein zu den Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung: BVerwG v. 5.7.1994, BVerwGE 91, 200 = DVBl. 1994, 1409; BVerwG v. 30.4.1996, NVwZ 1996, 1110). Es muss insbesondere davon ausgegangen werden, dass im Irak jeder Christ, allein weil er der christlichen Religionsgemeinschaft angehört, bereits der Gefahr einer Verfolgung durch – allerdings insoweit allein in Betracht kommende – nichtstaatliche Akteure i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG (islamische Extremisten) ausgesetzt ist. Das gilt nach Ansicht des Gerichts allerdings nur für Christen, die nicht aus dem kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks stammen; Christen aus dem kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks unterliegen nach Ansicht des Gerichts keiner Gruppenverfolgung.

Wie sich aus den vom Gericht eingeholten Stellungnahmen und aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften und Gutachten ergibt, ist die Situation für Christen außerhalb des kurdisch kontrollierten Teils des Nordiraks prekär. Das gilt insbesondere für die Großstädte Bagdad und Mosul sowie für das sogenannte sunnitische Dreieck. So kommt es seit Mai 2003 nicht nur immer wieder zu Übergriffen auf Alkoholläden und auf deren zumeist christliche Besitzer. Christen sind auch überdurchschnittlich oft Opfer von Entführungen und Erpressungen. Sie sind auch bevorzugtes Angriffsziel von Extremisten oft in Verbindung mit dem Vorwurf der Kollaboration mit den Besatzungstruppen. Bei der Religionsausübung in Kirchen müssen Christen jederzeit mit Terroranschlägen rechnen, wie die gezielten Anschläge auf christliche Einrichtungen und Kirchen im August 2004, im Oktober 2004 und im Januar 2006 beweisen, bei denen es Tote und Verletzte gab. Da Kirchen zudem (auch) Zeichen des christlichen Glaubens sind, dokumentieren gera-

de diese Anschläge eine „feindliche Gesinnung“ gegenüber dem Christentum. Schließlich sind in der jüngsten Vergangenheit zwischen 40.000 und 60.000 Christen aus dem Irak geflohen. Die beschriebenen Verfolgungshandlungen knüpfen allerdings nicht nur am Merkmal des Christentums an, sondern Christen werden auch nur deshalb häufig Opfer von Erpressungen, weil sie der reicheren Gesellschaftsschicht des Iraks angehören, oder Opfer von Anschlägen von islamischen Terroristen, weil man ihnen Kollaboration mit den Besatzungstruppen vorwirft und um einen Keil zwischen Muslime und Christen im Irak zu schlagen. Damit ist für die Verfolgung aber gerade kein bestimmtes Verhalten oder kein bestimmter Anlass maßgeblich, wodurch für den Einzelnen die Gefahr umso größer und - hinsichtlich ihrer Aktualität – unkalkulierbarer wird, weil sie ausschließlich an kollektive, dem einzelnen unverfügbare Merkmale anknüpft. Erpressungen, Geiselnahmen und Anschläge auf Christen kamen in der jüngsten Vergangenheit sehr häufig vor. Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer, weil Anzeigen wegen der Ineffizienz der Polizei nicht erstattet werden.

Außerhalb des kurdisch kontrollierten Teils des Nordiraks muss ein Christ somit, nur weil er der christlichen Glaubensgemeinschaft angehört, jederzeit mit entsprechenden Übergriffen auf seine Person rechnen, sobald er sich als Christ zu erkennen gibt bzw. als solcher von Islamisten erkannt wird. Der Grund dafür liegt darin, dass Christen von der Mehrzahl der Moslems im Irak als „Ungläubige“ angesehen werden und im Hinblick auf eine zunehmende islamische Radikalisierung des Iraks Ungläubige entweder zum Islam bekehrt oder aber beseitigt werden sollen. Allgemein leben Christen daher im Irak in einem Klima zunehmender gesellschaftlicher Verachtung, womit Verfolgungshandlungen in den Augen der Verfolger gerechtfertigt oder doch tatsächlich begünstigt werden. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel belegen daher eine Vielzahl von Verfolgungsmaßnahmen, die nach ihrer Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut sind, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, selbst ein

Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Damit liegen aber die Voraussetzungen zur Bejahung einer Gruppenverfolgung der Christen im Irak (durch nichtstaatliche Akteure) vor.

Gänzlich anders ist dagegen die Situation im kurdisch kontrollierten Nordirak. Nach den ins Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln finden dort allenfalls vereinzelte Übergriffe auf Christen statt. Im Wesentlichen können die Christen dort aber unbehelligt leben. Sie unterliegen zudem staatlichen Förderprogrammen und erhalten staatliche Gelder, um sich eine Existenz aufzubauen. Übergriffe, wie sie aus den anderen Teilen des Iraks gemeldet wurden, insbesondere Anschläge auf christliche Einrichtungen und Kirchen, haben im kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks nicht stattgefunden. Dementsprechend kann auch nicht von einer Gruppenverfolgung der im kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks ansässigen Christen gesprochen werden.

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass irakische Christen, die nicht aus den kurdisch kontrollierten Gebieten des Nordirak stammen (Dohuk, Arbil und Sulaimaniya), einer Gruppenverfolgung als Angehörige der Christen unterliegen (regional begrenzte Gruppenverfolgung).

- b) Aufgrund vorstehender Ausführungen kann offen bleiben, ob die Klägerin auch i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG aus religiösen Gründen im Irak verfolgt wird.

Unter den Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG fällt auch die Religion. Daher können grundsätzlich religiös bedingte Diskriminierungen und Beeinträchtigungen sich als politische Verfolgung darstellen. Bezogen auf die Religionsfreiheit ist dies nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfG v. 1.7.1987, BVerfGE 76, 143) und des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG v. 30.10.1990, Az.: 9 C 60.89)

aber nicht schon dann der Fall, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erreichen, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (BVerwG v. 20.1.2004, Az.: 1 C 9.03; BVerwG v. 19.12.1994, InfAusIR 1995, 210 m.w.N.; BVerwG v. 18.2.1986, BVerwGE 74, 31 [38, 40]). Nur dann befindet er sich in seinem Heimatland in einer ausweglosen Lage, um derentwillen ihm das Asylrecht Schutz im Ausland verheißt. Dieser - auch als "forum internum" bezeichnete (vgl. etwa BVerwG v. 25.1.1995, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 176 = NVwZ 1996,82) - unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf. Politische Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe in die Religionsfreiheit ist demnach etwa dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ein Eingriff in diesen Kernbereich der Religionsfreiheit wäre allenfalls dann asylrechtlich unbeachtlich, wenn etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder der Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergreife oder mit dem Grundbestand des „ordre public“ nicht vereinbar wäre (z.B. Witwenverbrennungen oder Kindesopfer). Weitergehende Verbote oder sonstige eingreifende Maßnahmen überschreiten jedenfalls dann grundsätzlich die Grenze zur politischen Verfolgung, wenn sie mit Strafsank-

tionen für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden sind. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören dagegen nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit so lange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen (BVerfG v. 1.7.1987, BVerfGE 76, 143 [159]).

Unter Anwendung dieser Grundsätze neigt das Gericht dazu, in den religiös bedingten Diskriminierungen und Beeinträchtigungen der Christen im Irak eine politische Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG zu sehen. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten und den aufgrund des Beweisbeschlusses vom 15. März 2005 eingeholten Erkenntnismitteln ist mehr als fraglich, ob das religiöse Existenzminimum für Christen im Irak noch gewährleistet ist. Wie diesen Erkenntnismitteln zu entnehmen ist, können Christen im Irak praktisch nur noch im Verborgenen ihre Religion ausüben. Werden sie in der Öffentlichkeit in irgendeiner Form als Christen erkannt, sei es, dass sie in bestimmten Nischenbereichen beruflich tätig sind, sei es, dass sie christliche Würdenträger sind, sei es, dass sie Kirchen besuchen und an Gottesdiensten teilnehmen (das gemeinsame Gebet ist dabei Teil der christlichen Religionsausübung), sei es, dass sie sich „unislamisch“ kleiden (insbesondere wenn Frauen unverschleiert in der Öffentlichkeit auftreten), müssen sie jederzeit mit entsprechenden Übergriffen von nichtstaatlicher Seite in Form von Bedrohungen, Körperverletzungen und Mord rechnen. Das gilt umso mehr, als – etwa im Unterschied zur Situation der Yeziden im Irak – christliche Gotteshäuser – die nach dem christlichen Glauben eben auch Zeichen dieses Glaubens sind – in der Vergangenheit vermehrt Ziele von offensichtlich gut organisierten Anschlägen wurden.

Dementsprechend spricht viel dafür, dass aufgrund der derzeitigen Situation im Irak auch das religiöse Existenzminimum für die Christen nicht gewährleistet ist. Da das Gericht jedoch davon ausgeht, dass irakische Christen, die nicht aus den kurdisch kontrollierten Teilen des Nordiraks stammen, bereits als Angehörige dieser Gruppe im Irak politischer Verfolgung unterliegen, kann diese Frage hier letztlich offen bleiben.

3. Die soeben geschilderte Gruppenverfolgung der Christen im Irak geht von nicht-staatlichen Akteuren i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG aus.

Was unter einem „nichtstaatlichen Akteur“ i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG zu verstehen ist, ist bislang in der Rechtsprechung ungeklärt. Das Gericht geht jedoch in Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 60 Abs. 1 AufenthG vom Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG davon aus, dass ein nichtstaatlicher Akteur nur eine Gruppierung sein kann, die zumindest eine gewisse Organisationsstruktur aufweist (ebenso OVG Saarlouis v. 26.1.2006, Az.: 2 R 3/05; VG Regensburg v. 24.1.2005, Az.: RN 8 K 04.30779; Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Zimmermann-Kreher, Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, 1. Aufl. 2005, zu § 60 AufenthG Rdnr. 4). Dies folgt im Wesentlichen daraus, dass eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 – die von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG vorausgesetzt wird – sachlich schon nur von einer Gruppe, die zumindest ein Mindestmaß an Organisationsstruktur aufweisen muss, ausgeübt werden kann. Ein Einzelner ist nach Auffassung des Gerichts nicht in der Lage, wegen der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale „politisch“ zu verfolgen. In einem solchen Fall könnte allenfalls § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG greifen. Nur durch eine entsprechende Auslegung des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG ist nach Auffassung des Gerichts eine randscharfe Abgrenzung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG möglich.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Verfolgung der Christen als Gruppe i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG von (mehreren) nichtstaatlichen Akteuren im oben beschriebenen Sinne ausgeht. Dass es sich bei den oben beschriebenen zahllosen Übergriffen auf Christen nicht um die Taten Einzelner handelt, sondern dass die verfolgenden nichtstaatlichen Akteure eine im oben beschriebenen Sinne erforderliche Organisationsstruktur aufweisen, folgt nach Ansicht des Gerichts zum einen aus der Vielzahl der Übergriffe gegen Christen, wie sie sich aus den ins Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergeben, zum anderen – und ganz wesentlich – aber aus den zeitlich koordinierten, in engen Zusammenhang stehenden gezielten Angriffen auf christliche Einrichtungen und Kirchen im August 2004, im Oktober 2004 und im Januar 2006.

4. Staat und nichtstaatliche internationale Organisationen i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a und b AufenthG sind nicht in der Lage, den Christen Schutz vor der genannten Verfolgung zu bieten.

Wie sich aus den ins Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln, insbesondere den eingeholten Stellungnahmen, entnehmen lässt, ist weder der irakische Staat, noch sind die internationalen Schutztruppen in der Lage, die Christen vor Angriffen durch nichtstaatliche Akteure zu schützen. Zum Teil kollaborieren die Polizeikräfte sogar mit den Islamisten.

5. Für die nicht aus den kurdisch kontrollierten Teilen des Nordiraks stammenden Christen besteht im kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks keine inländische Fluchtalternative.

Eine inländische Fluchtalternative besteht in anderen Landesteilen, wenn der Verfolgte dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt zunächst voraus, dass er die in Betracht kommenden Gebiete ohne unzumutbare Gefährdungen

tatsächlich - durch zwangsweise Rückführung (Abschiebung) oder durch freiwillige Rückkehr - überhaupt sicher erreichen kann (vgl. BVerwG v. 16.11.1999, NVwZ 2000, 331 m.w.N.). Ferner muss er dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sein und es dürfen ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen. Das Fehlen des wirtschaftlichen Existenzminimums am Ort einer inländischen Fluchtalternative ist jedoch nur dann asylerberheblich, wenn es verfolgungsbedingt ist, d.h. diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315 [334 ff.]; BVerfG v. 10.11.1989, BVerfGE 81, 58 [65 ff.]; BVerwG v. 15.5.1990, BVerwGE 85, 139 [146]; BVerwG v. 20.11.1990, BVerwGE 87, 141 [148]; BVerwG v. 14.12.1993, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 166; BVerwG v. 22.5.1996, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 186; BVerwG v. 9.9.1997, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 194). Eine zumutbare inländische Fluchtalternative kann grundsätzlich nur dann verneint werden, wenn das zu einem menschenwürdigen Leben erforderliche wirtschaftliche (aber beispielsweise auch religiöse, vgl. hierzu BVerfG v. 10.11.1989, BVerfGE 81, 58 [69]; VGH Mannheim v. 30.12.1991, InfAuslR 1992, 219 [222]) Existenzminimum nicht mehr gesichert ist. Unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Existenz des Asylbewerbers am Ort der inländischen Fluchtalternative reicht es aus, dass die erforderlichen Mittel entweder durch eine zumutbare Beschäftigung oder auf sonstige Weise (insbesondere auch durch Dritte) erlangt werden können (BVerwG v. 8.2.1989, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 104; BVerwG v. 9.9.1997, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 194; vgl. auch schon BVerwG v. 5.4.1983, Buchholz 402.24 § 28 Nr. 45). Dabei ist grundsätzlich von einer generalisierenden Betrachtungsweise auszugehen (BVerwG v. 8.2.1989, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 104; vgl. aber auch BVerwG v. 24.3.1995, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 177).

Diese zu Art. 16 a GG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten Grundsätze gelten auch im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG unverändert (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, zu § 60 AufenthG Rdnr. 17).

Für den vorliegenden Fall ergibt sich damit, dass für irakische Staatsangehörige christlichen Glaubens, die nicht aus dem kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks stammen, im kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks grundsätzlich keine inländische Fluchtalternative besteht. Wie den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ohne weiteres zu entnehmen ist, ist im Irak ein Aufenthaltswechsel, wie er in den westlichen Kulturen bekannt ist, so nicht möglich. Insbesondere in dem kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks können irakische Staatsangehörige nur unter ganz engen Voraussetzungen gelangen. Dies setzt u.a. voraus, dass sie Familienangehörige in diesem Gebiet besitzen, die bereit und in der Lage sind, deren Leben und Lebensunterhalt sicherzustellen. Wie sich weiter aus den ins Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, dürfte dies nur im Ausnahmefall möglich sein.

6. Für den vorliegenden Fall ergibt sich damit folgendes:

Aufgrund obiger Feststellungen geht das Gericht davon aus, dass irakische Staatsangehörige christlichen Glaubens, die nicht aus den kurdisch kontrollierten Gebieten des Nordiraks stammen, im Irak einer Gruppenverfolgung als Christen durch nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c AufenthG unterliegen und weder der irakische Staat noch die internationalen Schutztruppen in der Lage sind, die Christen vor entsprechenden Übergriffen zu schützen, wobei für Christen grundsätzlich auch keine inländische Fluchtalternative (z.B. in den kurdisch kontrollierten Gebieten des Nordiraks) besteht.

Da die Klägerin nachgewiesener und unbestrittener Maßen Christin ist, die nicht aus den kurdisch kontrollierten Gebieten des Nordiraks stammt, sondern aus

Bagdad, unterliegt sie als solche gemäß obigen Grundsätzen einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure; Tatsachen, die die Regelvermutung im Falle der Klägerin widerlegen könnten, sind nicht ersichtlich. Mangels verwandtschaftlicher Anknüpfungspunkte im kurdisch kontrollierten Teil des Nordirak besteht für sie auch keine inländische Fluchtalternative. Dem entsprechend liegen in ihrer Person als Mitglied der christlichen Glaubensgemeinschaft die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Infolgedessen ist der verfahrengegenständliche Bescheid vom 25. Oktober 2004 in Nr. 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Da bereits der Hauptantrag erfolgreich ist, muss auf den Hilfsantrag (Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG) nicht mehr eingegangen werden, da die innerprozessuale Bedingung (Erfolglosigkeit des Hauptantrages) nicht eingetreten ist.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.